

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/51 vom 7. März 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_51

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/51 du 7 mars 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/51 del 7 marzo 2024

Regeste

Art. 7 ATSG; Art. 8 ATSG; Art. 16 ATSG; Art. 28 IVG Das Einkommen des Beschwerdeführers als selbständig Erwerbender sank bereits vor dem Auftreten invalidisierender Einschränkungen aus überwiegend wahrscheinlich invaliditätsfremden Gründen. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen zu hoch angesetzt, weshalb in Bezug auf den abgestuften Rentenanspruch zwischenzeitlich lediglich Anspruch auf eine halbe Rente besteht (reformatio in peius)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. März 2024, IV 2023/51).

Erwägungen

E. 5.1

Folglich hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 zu Unrecht eine Dreiviertelsrente zugesprochen. Dem Beschwerdeführer wurde am 3. Januar 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme und/oder zum Rückzug der Beschwerde zur in Aussicht stehenden reformatio in peius eingeräumt (act. G 14). Dieser hielt mit Schreiben vom 16. Februar 2024 an der Beschwerde fest (act. G 17).

E. 5.2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Verfügung vom 25. Januar 2023 betreffend Anspruch vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 auf eine Dreiviertelsrente ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer für diesen Zeitraum eine halbe Rente zuzusprechen.

E. 5.3

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der Verfahrensausgang gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein Unterliegen des Beschwerdeführers. Somit sind ihm die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung vom 25. Januar 2023 betreffend Anspruch vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 auf eine Dreiviertelsrente wird aufgehoben und dem Beschwerdeführer für diesen Zeitraum eine halbe Rente zugesprochen. Der Beschwerdeführer hat die

Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.